

# Vereinssatzung des Sportverein Seeon e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen " Sportverein Seeon " (e.V.).

Er hat seinen Sitz in Seeon und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen,  
c) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,  
d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,  
e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### § 4

#### **Vereinsorgane sind:**

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### §5

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitglieder Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrage von Euro 3000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschluss Gegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand kann sich und den Mitgliedern des Vereinsausschusses für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewähren.

## §6

### **Der Vereinsausschuss besteht aus:**

Vorstand, Schriftführer/in, Technischen Leiter/in, 2 Beisitzer/rinnen, Leiter/in der einzelnen Abteilungen und dem/der Jugendleiter/in.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden zur Vorstandssitzung geladen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom/von Sitzungsleiter/in sowie Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschüsse und Beiräte, außer den Leiter/in der einzelnen Abteilungen und Jugendleiter/in, welche durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen bzw. Jugendversammlung gewählt werden, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Der/die Jugendleiter/in wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/der zweiten Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Seeon - Seebruck und im Vereinsaushängekasten mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von Sitzungsleiter/in und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Das Abstimmungsergebnis ist ebenfalls festzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 8**

Für die im Verein betriebenen Sportarten, können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 9**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Aufnahmegebühren bei einzelnen Abteilungen sind zulässig.

## **§ 11**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Seeon - Seebruck mit der Maßgabe überwiesen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für den Ortsteil Seeon zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**Seeon 24.04.2010**